

Datenschutzinformation für die Arbeitskostenerhebung

Diese Datenschutzinformation informiert Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Arbeitskostenerhebung.

Link zur Datenschutzinformation für eQuest (nur für Nutzer des elektronischen Fragebogensystems eQuest relevant)

Die elektronischen Fragebögen dieser Erhebung wurden mit Hilfe der Applikation eQuest erzeugt. Da eQuest für zahlreiche unterschiedliche statistische Erhebungen eingesetzt wird, sind die Informationen, die sich – unabhängig von einer konkreten Erhebung – auf eQuest insgesamt beziehen, in einer eigenen Datenschutzinformation für eQuest (<https://www.statistik.at/equestresneu/datenschutzinformation.html>) zusammengefasst.

Name und Anschrift der Verantwortlichen

Name und Anschrift der Verantwortlichen

STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
Guglgasse 13
1110 Wien
Telefon: +43 1 71128-0
Fax: +43 1 71128-7728
E-Mail: office@statistik.gv.at
Website: www.statistik.at

Name und Anschrift der Datenschutzbeauftragten

Mag. Maria-Christine Bienzle
Bundesanstalt Statistik Österreich
Guglgasse 13
1110 Wien
Telefon: +43 1 71128-7751
E-Mail: dsgvo@statistik.gv.at

Allgemeines zur Erhebung[^]

Im Rahmen der Arbeitskostenerhebung (AKOE) werden seit 1996 im Abstand von vier Jahren Informationen zu Höhe und Struktur der Arbeitskosten, der geleisteten sowie bezahlten Arbeitsstunden sowie der Beschäftigungsverhältnisse erhoben. Diese Daten werden als wichtige Informations- und Entscheidungsgrundlage auf internationaler und nationaler Ebene genutzt, z.B. im Rahmen von Kollektivvertragsverhandlungen, für die Beurteilung von Wirtschaftsstandorten und für Betriebsansiedlungen sowie für ökonomische und politische Analysen. Die AKOE wird in der gesamten Europäischen Union nach harmonisierten Vorgaben durchgeführt und liefert zuverlässige und aussagekräftige Vergleiche zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Arbeitskostenstatistik in Produktions- und Dienstleistungsbereichen (Arbeitskostenstatistik-Verordnung), BGBl. II Nr. 126/2006, idgF
- Verordnung (EG) Nr. 530/1999 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten, ABl. Nr. L 63 vom 12.03.1999 S. 6, idgF
- Verordnung (EG) Nr. 1726/1999 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten in bezug auf Definition und Übermittlung von Informationen über Arbeitskosten, ABl. Nr. L 203 vom 03.08.1999 S. 28, idgF
- Verordnung (EG) Nr. 698/2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates hinsichtlich der Qualitätsbewertung der Statistik über die Struktur der Arbeitskosten und der Verdienste, ABl. Nr. L 121 vom 06.05.2006 S. 30, idgF

Meldepflicht

Gemäß § 8 Arbeitskostenstatistik-Verordnung, BGBl. II Nr. 126/2006, idgF, iVm § 9 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, idgF.

Empfänger von personenbezogenen Daten

Keine Empfänger personenbezogener Daten.

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation

Keine Übermittlung.

Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten

Die Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten erfolgt gemäß § 15 Bundesstatistikgesetz 2000. Die Daten werden so früh als möglich verschlüsselt. Der Personenbezug der Daten wird nur dann hergestellt, wenn dies zur Fortsetzung der Verlaufsstatistik oder für eine konkrete Prüftätigkeit internationaler Organe, die von diesen auf Grund eines völkerrechtlich verbindlichen internationalen Rechtsaktes vorgenommen werden kann, zur Entlastung der Respondenten bei wiederholten zeitnahen statistischen Erhebungen in der Art der Befragung über die gleichen Erhebungsmerkmale oder für eine neuerliche Erhebung oder für Revisionen der Berechnungen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung oder für eine weiterführende Unternehmensstatistik erforderlich ist. Die in den Unternehmensregistern gemäß §§ 25 und 25a Bundesstatistikgesetz 2000 enthaltenen personenbezogenen und unternehmensbezogenen Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald diese für die in diesen Bestimmungen angeführten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch 30 Jahre nach Wegfall der Unternehmenseigenschaft gemäß § 3 Z 20.

Information über Daten, die nicht direkt erhoben werden

Die Erhebungsmerkmale, die im Rahmen der Arbeitskostenstatistik-Verordnung aus Verwaltungsquellen oder dem Register der statistischen Einheiten erhoben werden, sind in § 5 der Arbeitskostenstatistik-Verordnung, BGBl. II Nr. 126/2006, idgF, genannt.

Wahrnehmung der Betroffenenrechte

Auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) stehen natürlichen Personen folgende Rechte zu: Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO), Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO), Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO), Recht auf Einschränkung (Artikel 18 DSGVO), Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO) sowie Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO), sofern diese Rechte aufgrund der rechtlichen Vorgaben im konkreten Fall zum Tragen kommen. Um diese Rechte geltend zu machen, wenden Sie sich bitte per E-Mail an dsgvo@statistik.gv.at oder per Brief an die Adresse der oben genannten Datenschutzbeauftragten.

Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde

Sollte es Anlass zu Beschwerden wegen der Verarbeitung ihrer Daten geben, so können sich natürliche Personen an die österreichische Datenschutzbehörde als Aufsichtsbehörde wenden:

Österreichische Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, E-Mail: dsb@dsb.gv.at